

Anlage zum Inklusions-Konzept

"... Die Festlegung der Notwendigkeit und die angemessene Gestaltung individueller Nachteilsausgleiche geschehen unabhängig davon, ob Eltern einen Nachteilsausgleich beantragen, und sind integraler Bestandteil der Unterrichtsarbeit. Eine im Vorfeld kontinuierliche und konstruktiv gepflegte Elternberatung ist dabei ein notwendiges schulisches Aufgabenfeld. Festlegungen zum Nachteilsausgleich sind für einen definierten Zeitraum verbindlich und von allen Lehrkräften zu berücksichtigen. Sie müssen daher auch regelmäßig überprüft und an ggf. veränderte Bedingungen angepasst werden...."

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Lehrer/Service/Ratgeber/Nachteilsausgleiche/2-Arbeitshilfe_Sek_1.pdf

Verfahren Nachteilsausgleich	
Name, Klasse, Klassen-/ Stufenleitung	
Attest / Diagnose/ Datum (z.B. LRS o. Autismus oder sonderpädagogischer Förderbedarf (AO-SF); Dyskalkulie berechtigt NICHT zu einem Nachteilsausgleich)	Atteste können nur dann verpflichtend eingefordert werden, wenn kein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, aber trotzdem eine Beeinträchtigung bzw. Behinderung vorliegt.
Formloser Antrag durch die Eltern (Datum) oder	
Formloser Antrag durch eine/n oder mehrere Fachlehrer/in (Datum)	
Beschluss der Konferenz der FachlehrerInnen über den Nachteilsausgleich	Nachteilsausgleiche beziehen sich i.d.R. auf Veränderung der äußeren Bedingungen: zeitlich; technisch; räumlich; personell; nur in Ausnahmefällen sind Modifizierungen der Aufgaben gestattet. Bisher am EMG angewandte Möglichkeiten: Nachteilsausgleich bis zu 30 Minuten, während dieser Zeit dürfen mit einem andersfarbigen Stift nur Rechtschreibfehler korrigiert werden; zurückhaltende Gewichtung der Lese- und Rechtschreibleistung bei Leistungsbewertungen/Klassenarbeiten u.a. Im Zusammenhang mit LRS können besondere „Schutzmaßnahmen“ ergriffen werden, die ebenfalls von der Klassenkonferenz beschlossen und dokumentiert werden müssen.
Teilnahme an schulischer/außerschulischer Förderung (verpflichtend)	Bei der Teilnahme an einer außerschulischen Förderung sollte die Schule regelmäßig über Art und Dauer der Maßnahme informiert werden. In der Klassenkonferenz müssen die Fördermaßnahmen dokumentiert werden.
Dauer des gewährten Nachteilsausgleichs (z.B. bis auf weiteres o.ä.)	Ist bei Autismus nicht gegeben; ebenso bei kurzfristigen Nachteilsausgleichen (z.B. wegen einer Armfraktur). Muss regelmäßig überprüft und ggf. modifiziert werden.
Vorlage bei der Schulleitung und Unterschrift	
Abgabe der Unterlagen im Sekretariat (Benachrichtigung der Eltern, Sammeln der Unterlagen im Ordner „Nachteilsausgleich“ UND in der Schülerakte)	